

Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Satzungsteil 6: Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 27.05.2014)

Inhalt

§ 1. Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	2
§ 2. Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	2
§ 3. Entsendung der Mitglieder	2
§ 4. Tätigkeit der Mitglieder	2

Satzungsteil 6:

Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(§ 19 (2) Z. 5, § 42 (2) Universitätsgesetz 2002)

§ 1. Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Universitätsgesetz 2002 gehören je zwei Vertreter

- a) der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
- c) der allgemeinen Universitätsbediensteten sowie
- d) der Studierenden an.

§ 2. Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 3. Entsendung der Mitglieder

Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen sind berechtigt, Mitglieder in den Arbeitskreis zu entsenden. Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

§ 4. Tätigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Ihre Arbeit richtet sich nach dem § 42 (4) bis (10) UG 2002.